

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 26. August 2020

Motion von Stefan Urech und Peter Schick betreffend Begrenzung der Abfindungsleistungen für Behördenmitglieder auf maximal zwei Jahreslöhne, Antrag auf Fristerstreckung

Am 28. Februar 2018 reichten Gemeinderäte Stefan Urech und Peter Schick (beide SVP) folgende Motion, GR Nr. 2018/77, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder zu überarbeiten und dabei die Höhe der Abfindungsleistungen (Artikel 5) auf maximal zwei Jahreslöhne zu begrenzen.

Begründung:

Die Abgangsentschädigungen für Zürcher Behördenmitglieder sind zu hoch und nicht nachvollziehbar. Ein Stadtrat oder eine Stadträtin kann trotz einer Abwahl bis zu 4,8 Jahresbruttolöhne erhalten. Das ist nach gültiger Verordnung über eine Mio. Franken. Eine Begrenzung und Korrektur dieses «goldenen Fallschirms» ist angezeigt und dringend notwendig. Die Erfahrung zeigt, dass ehemalige Behördenmitglieder, welche von dieser Verordnung profitieren, in der Regel eine Anschlusslösung finden können. Dank ihrem Mandat verfügen diese über ein grosses Netzwerk, Führungserfahrung und Bekanntheitsgrad. Es ist kaum vorstellbar, dass zum Beispiel ein ehemaliges Stadtratsmitglied über mehrere Jahre keine Beschäftigung mehr findet. Die Begrenzung auf zwei Jahreslöhne entspricht zwar mehr als einer Halbierung des heutigen Maximalbetrags, ist aber für eine Überbrückung absolut ausreichend.

Mit GR Zuschrift Nr. 2018/77 vom 22. August 2018 lehnte der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab. Im Rahmen der Überweisungsdebatte im Gemeinderat wurde schliesslich die Motion redaktionell bzw. inhaltlich abgeändert und zwar wie folgt:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Verordnung über Abgangsleistungen für Behördenmitglieder zu überarbeiten und dabei die Höhe der Abfindungsleistungen (Artikel 5) ~~auf maximal zwei Jahreslöhne zu begrenzen~~ zu reduzieren.

Die Motion wurde dem Stadtrat am 14. November 2018 überwiesen.

Nach Art. 90 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Der Stadtrat hat gemäss Art. 92 Abs. 1 GeschO GR innert zweier Jahre nach der Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Gestützt auf Art. 92 Abs. 2 GeschO GR ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 14. November 2020 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 14. November 2021 zu erstrecken.

Durch das Departementssekretariat des Finanzdepartements sowie Human Resources Management sind seit der Überweisung verschiedene Abklärungen zur Umsetzung der Motion getätigt worden. So wurde insbesondere ein Vergleich bzw. eine Übersicht über sechs andere Gemeinwesen (Kantone ZH, AG, BS und SG sowie Städte Bern und Winterthur) erstellt. Das Ergebnis dieser Abklärungen zeigte aber auch, dass aufgrund der Vielfalt der vorhandenen Modelle und Bestimmungen ein Vergleich, wenn überhaupt, nur bedingt in einzelnen Teilbereichen möglich und somit gesamthaft betrachtet wenig aussagekräftig ist. So gibt es namentlich verschiedene Formen von Abfindungen und es bestehen unterschiedliche Geltungsbereiche solcher Regelungen sowie auch unterschiedliche Definitionen zum «freiwilligen» und «unfreiwilligen» Ausscheiden aus einer Behörde. Für eine abschliessende Beurteilung von Abgangsentschädigungen sind zudem auch weitere Faktoren wie z. B. der Lohn, die Leistungen aus der Pensionskasse oder Regelungen betreffend Überbrückungszuschuss zu berücksichtigen. Diese umfangreichen Abklärungen sowie die Erarbeitung eines konkreten Vorschlags gestützt auf die daraus gewonnenen Erkenntnisse nahmen mehr Zeit in Anspruch als erwartet. Erschwerend hinzu kam, dass aufgrund der Corona-Pandemie dringende Geschäfte priorisiert behandelt werden mussten und dies ebenfalls zu einer Verzögerung von einigen Monaten führte.

Aus diesen Gründen ersucht der Stadtrat den Gemeinderat, die am 14. November 2020 ablaufende Bearbeitungsfrist von zwei Jahren um zwölf Monate bis zum 14. November 2021 zu erstrecken. Der Stadtrat ist selbstverständlich bestrebt, diese Frist bei optimalem Projekt-Verlauf nicht auszuschöpfen.

Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:

Die Frist zur Erfüllung der am 14. November 2018 überwiesenen Motion, GR Nr. 2018/77, von Gemeinderäten Stefan Urech und Peter Schick (beide SVP) vom 28. Februar 2018 betreffend Begrenzung der Abfindungsleistungen für Behördenmitglieder auf maximal zwei Jahreslöhne, wird um zwölf Monate bis zum 14. November 2021 verlängert.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Finanzdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti